

## **Vereinssatzung HEC e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Hallescher Eissportclub (HEC).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins / Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung, Pflege und Verbreitung des organisierten Sportes. Er betreibt und fördert insbesondere den Breiten- und Familiensport unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kinder, Jugendliche, älteren Menschen und Menschen mit Handicap.  
  
Zu den Sportarten zählen u.a. Eiskunstlauf, Eishockey, Rollkunstlauf, Rollhockey, Fitness und Ballett. Darüber hinaus soll der kreative Zweig des Vereins gefördert werden.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

Der Verein tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen.

Der HEC verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein kann einem Verband oder anderen Vereinigung zugehören, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben von Nutzen ist.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ordentlichen Mitgliedern ab vollendetem 18. Lebensjahr
- Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern

2. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich zu deren Grundsätzen bekennen.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Personen, die sich besonders um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag an den Vorstand durch Beschluss in einer Vorstandssitzung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht an den Sportlichen Angeboten teilnehmen. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ihr Beitrag ist in der Beitragsordnung geregelt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, in den jeweiligen Abteilungen Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein, die Vereinssatzung und die weiteren Regelungen bzw. Ordnungen des Vereins einzuhalten.

3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf Anfrage ausgehändigt.

4. Die unterschiedlichen Formen der Mitgliedschaft werden durch die Beitragsordnung geregelt. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

5. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt ebenfalls die Beitragsordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalendermonates erklärt werden.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die organisatorischen und sportlichen Interessen des Vereins verstößt,
- das Ansehen des Vereins verletzt oder gefährdet,
- den Grundsätzen des sportlichen Anstandes oder der Kameradschaft der Mitglieder untereinander zuwider gehandelt wird (Verstoß gegen den Ehrenkodex des LSB Sachsen-Anhalt bzw. gegen den des HEC Halle e.V.) oder
- trotz wiederholter Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung des Ausschlussgrundes mitzuteilen. Das Mitglied wird im Vorfeld durch den Verein angehört.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, die nur persönlich ausgeübt werden können. Für Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben üben die Sorgeberechtigten das Stimm- und Wahlrecht im Interesse ihres Kindes aus.

2. In die Leitungsgremien des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen hiervon ist der Jugendwart.

3. Mitglieder, denen kein Stimm- / Wahlrecht zusteht können an Mitgliederversammlungen auf Einladung des Vorstandes als Gäste mit Rederecht teilnehmen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Jugendwart

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht zwingend im Gesetz oder in dieser Satzung anders geregelt, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf der Tagesordnung nicht angekündigte Dringlichkeitsanträge sind zur Abstimmung nur zuzulassen, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit unterstützt werden. Über alle wesentlichen Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Delegierten für den Landeseisportverband Sachsen-Anhalt
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal jährlich.

5. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Hybride oder als Virtuelle Versammlung durchgeführt werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird auf Art und Weise der Durchführung hingewiesen auch die Möglichkeit der Stimmenabgabe wird erörtert.

6. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

9. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und so weit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Personen. Es können 2 Beisitzer dem Vorstand angegliedert werden, welche nicht in das Vereinsregister einzutragen sind.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.500,- Euro (in Worten: Eintausendfünfhundert Euro) belasten, alle eingetragenen Vorstandsmitglieder bevollmächtigt sind. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.500,- Euro (in Worten: Eintausendfünfhundert) belasten, bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 11 Ehrenamtspauschale**

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf und verarbeitet sie, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig ist oder darüber hinaus im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

2. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der einschlägigen Datenschutzgesetze und -verordnungen.

### **§ 13 Ordnungen**

1. Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so werden diese Ordnungen sowie alle darauf beruhenden Maßnahmen unwirksam.
3. Alle Ordnungen haben eine Mindestdauer von einem Jahr.
4. Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

### **§ 14 Satzungsänderung, Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu den Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sportes für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu verwenden hat.

Halle (Saale), 18.09.2025

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2025 beschlossen und wird mit dem Eintrag im Register gültig.